

Bekanntmachung zu den Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Unentgeltliche Wahlbriefbeförderung

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I. S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I S. 828) mache ich hiermit amtlich bekannt, dass Wahlbriefe als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden können, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Dies gilt auch für die Wahlbriefe der Europawahl, die sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat die Absenderin oder der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

Merzig, 12. April 2024
Landkreis Merzig-Wadern
Der Kreiswahlleiter
gez.
Thomas Jackl
Ltd. Verwaltungsdirektor